

Investitionsgrundsätze Thüringer Start-up-Fonds II (TSF II)

1. Ziele und Rechtsgrundlagen

Der Thüringer Start-up-Fonds II (TSF II) ist ein interner Fonds der „Stiftung Thüringer Beteiligungskapital (ThüB)“. Der TSF II unterstützt junge wissens- und technologieintensive Unternehmen (Start-ups) in den ersten fünf Jahren nach der Gründung.

Die Investitionsgrundsätze beschreiben den inhaltlichen Rahmen der Finanzierungsentscheidungen des TSF II und dienen als Grundlage einer ordnungsgemäßen und gleichmäßigen Anwendung der maßgebenden Bestimmungen gegenüber den Zielunternehmen.

Aus Mitteln des TSF II können Zielunternehmen Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV gewährt werden, wenn sie den Anforderungen der „Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AGVO), ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014, insbesondere des Artikels 22 dieser Verordnung sowie der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, ABl. der EU L 156/1 vom 20.06.2017, insbesondere des Artikels 1 Ziffer 13 dieser Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. der EU L 167/1 vom 23.06.2023 genügen.

Der TSF II wird als Finanzierungsinstrument aus Mitteln des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)“ unterstützt. Es gelten daher die Bestimmungen der „Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich der Grenzverwaltung und Visumpolitik, ABl. der EU L 231/159 vom 30.06.2021 sowie der „Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds, ABl. der EU L 231/60 vom 30.06.2021 sowie die entsprechenden einschlägigen Ausführungsbestimmungen der Europäischen Kommission.

2. Zielunternehmen und Verwendungszweck

Zielgruppe des TSF II sind junge wissens- und technologieintensive kleine und innovative Unternehmen mit hohem Wachstumspotential.

Die Gründungsfinanzierung des TSF II dient der Errichtung neuer Unternehmen und der Produktentwicklung, der Erstellung eines Prototypen, der Produktionsaufnahme, der Markteinführung, der Realisierung erster Umsätze oder der Weiterentwicklung von Produkten/Dienstleistungen oder Verfahren.

Innovativ sind Unternehmen gemäß Art. 2 Nr. 80 AGVO, insbesondere Unternehmen,

die anhand eines externen Gutachtens nachweisen können, dass sie in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln werden, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen, oder

deren FuE-Kostenanteil an den Gesamtkosten zumindest in einem der drei Jahre vor der Bewilligung mindestens 10 % beträgt, oder im Falle eines neugegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr, im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres mindestens 10 % ihrer gesamten von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigten Betriebsausgaben ausmachen.

Wissens- und technologieorientiert ist ein Unternehmen, dessen Geschäftsplan auf neuen Entwicklungen oder wesentlichen Verbesserungen von bestehenden Produkten, Prozessen oder Dienstleistungen basiert. Um diesen hohen Grad von Innovation zu erreichen, investieren die Unternehmen wesentliche Teile ihres Kapitals in F&E Aktivitäten.

Jung sind die Unternehmen, deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt. Bei Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, kann entweder der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt, oder der Zeitpunkt, zu dem es für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, als Beginn des Fünfjahreszeitraums erachtet werden.

Das Unternehmen darf bei Finanzierungsbeginn nicht börsennotiert sein oder die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen haben. Das Unternehmen darf nicht durch einen Zusammenschluss gegründet worden sein. Unternehmen, die durch einen Zusammenschluss von Unternehmen gegründet wurden, werden abweichend vom vorstehenden Satz bis fünf Jahre nach dem Datum der Registrierung des an dem Zusammenschluss beteiligten ältesten Unternehmens ebenfalls als Zielunternehmen des TSF II erachtet.

Zum Zeitpunkt der Finanzierung aus dem TSF II darf das Unternehmen noch keine Gewinne ausgeschüttet haben.

Gründungsfinanzierungen werden ausschließlich zugunsten von kleinen Unternehmen gemäß Art. 2 Nr. 2 i.V.m. Anhang I AGVO übernommen. Danach sind Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern und weniger als € 10 Mio. Bilanzsumme bzw. € 10 Mio. Jahresumsatz kleine Unternehmen.

Die Zielunternehmen haben grundsätzlich ihren Sitz in Thüringen. Unternehmen die ihren Sitz nicht in Thüringen haben, können dann Finanzierungen aus dem TSF II erhalten, wenn sie ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union haben, eine Betriebsstätte in Thüringen oder eine in Thüringen ansässige Tochtergesellschaft unterhalten und mit der Finanzierung ein positiver wirtschaftlicher Effekt für den Freistaat Thüringen verbunden ist.

Gründungsfinanzierungen werden nicht zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 der AGVO, an Unternehmen in den Bereichen Erzeugung/Verarbeitung/Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Steinkohlebergbau bzw. an Unternehmen gegen die eine Beihilfenrückforderungsanordnung der Europäischen Kommission noch offen ist, geleistet. Ferner sind Gründungsfinanzierungen zugunsten von Unternehmen die Art. 7 der VO (EU) 2021/1058 unterfallen oder für Zwecke der Art. 64 Abs. 1, 66 der VO (EU) 2021/1060 ausgeschlossen.

Die Gründungsfinanzierung des TSF II ist jeweils Baustein einer Gesamtfinanzierung, die Gesamtfinanzierung der betreffenden Finanzierungsrunde muss für das Unternehmen gesichert sein.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung aus dem TSF II.

3. Form und Umfang der Gründungsfinanzierung

Der TSF II kann bis zum 31.12.2029 Gründungsfinanzierungen in Form von offenen Beteiligungen sowie Darlehen beihilfefrei gewähren. Zudem kann der TSF II die vorgenannten Gründungsfinanzierungen als Beihilfe bis mindestens 31.12.2026 gewähren.¹ Kombinationen untereinander sowie mit anderen Beihilfen sind im Rahmen der Bestimmungen der Artikel 8 und 22 AGVO zulässig.

Offene Beteiligungen aus dem TSF II werden auf Basis einer Unternehmensbewertung zu marktüblichen Konditionen eingegangen.

3.1 Offene Beteiligungen

Aus dem TSF II können Beteiligungen in Form von Beihilfen wie auch beihilfefrei gewährt werden. Der Beteiligungshöchstsatz beträgt bis zu € 1,5 Mio.. Eine Beteiligung aus dem TSF II ist beihilfefrei, wenn sie nach dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten gemäß Mitteilung der Kommission „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von

¹ Die Laufzeit des TSF II ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der beihilferechtlichen Grundlage (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO) zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 31.12.2026 befristet, soweit es die Gewährung von Beihilfen betrifft. Sollte die beihilferechtliche Grundlage ohne relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit des TSF II entsprechend, aber nicht über den 31.12.2029 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue Verordnung ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolgeregelung bis mindestens 31.12.2029 in Kraft gesetzt werden.

Risikofinanzierungen C2021 8712 final“ i.V.m. Abschnitt 4.2 der Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262 vom 19.07.2016, S. 1) erfolgt. Die Beteiligung aus dem TSF II muss damit auf Einzelinvestitionsebene ex ante marktkonform erfolgen. In Fällen, in denen es sich um eine pari-passu-Transaktion handelt, wird die Marktkonformität direkt festgestellt. Bei einer pari-passu-Transaktion werden die Maßnahmen der öffentlichen Stellen wie der ThüB und der privaten Wirtschaftsbeteiligten gleichzeitig beschlossen und durchgeführt, wobei die Bedingungen für die öffentlichen Stellen und alle beteiligten privaten Wirtschaftsbeteiligten dieselben sind, sind die Maßnahme der privaten Wirtschaftsbeteiligten von realer wirtschaftlicher und nicht nur von symbolischer oder marginaler Bedeutung und die Ausgangspositionen der öffentlichen Stellen und der beteiligten privaten Wirtschaftsbeteiligten sind in Bezug auf die Transaktion vergleichbar (beispielsweise in Bezug auf bisheriges wirtschaftliches Engagement bei den betreffenden Unternehmen, mögliche Synergien, den Umfang, in dem die verschiedenen Investoren ähnliche Transaktionskosten tragen oder sonstige Umstände berücksichtigt, die für die öffentliche Stelle und den privaten Wirtschaftsbeteiligten spezifisch sind und den Vergleich verfälschen könnten). Soweit Darlehen aus dem TSF II zu marktgerechten Bedingungen ausgereicht werden, sind diese ebenfalls beihilfefrei.

Soweit eine Beteiligung aus dem TSF II als Beihilfe gewährt wird, bemisst sich die Beteiligungshöhe nach Art. 22 AGVO. Demnach kann eine Beteiligung bis maximal € 500.000 pro Beteiligungsunternehmen eingegangen werden; es sei denn das betreffende Unternehmen hat seinen Sitz in einem Fördergebiet gemäß Art. 107 Abs. 3 c) AEUV. In diesem Fall können Beteiligungen bis maximal € 750.000 pro Beteiligungsunternehmen eingegangen werden. Für den Fall, dass ein innovatives Unternehmen i.S.v. Art. 2 Nr. 80 AGVO vorliegt, dürfen die genannten Beteiligungshöhen verdoppelt werden. TSF II-Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in einem Fördergebiet gemäß Art. 107 Abs. 3 c) AEUV dürfen dann bis zu € 1,5 Mio. pro Beteiligungsunternehmen betragen.

Offene Beteiligungen dürfen nur als Minderheitsbeteiligungen bis 49,9 % des Stammkapitals einer GmbH bzw. des Grundkapitals einer AG eingegangen werden. Beteiligungen in persönlich haftender Gesellschafterstellung kommen nicht in Betracht.

Die Beteiligung kann in mehreren Tranchen erfolgen.

Der Anlagehorizont beträgt maximal 10 Jahre. Die Beendigung der Beteiligung erfolgt zu Marktbedingungen.

Bereits bei Eingehen der einzelnen Beteiligungen werden Regelungen über den späteren Verkauf anvisiert. In Frage kommen beispielsweise die Wege:

- Rückkauf der Unternehmensanteile durch die Unternehmensgründer,
- Verkauf an einen industriellen Investor,
- Verkauf an einen Finanzinvestor.

Die ThüB ist als Treuhänderin für den Freistaat Thüringen entsprechend der Höhe ihrer offenen Einlage aus dem TSF II an den Gewinnen und Verlusten des Beteiligungsunternehmens zu beteiligen.

3.2. Darlehen

Unternehmen, an denen die ThüB beteiligt ist, können Darlehen zur Überbrückung von kurzfristigen Finanzierungslücken (bridge loan) zu marktüblichen Zinssätzen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr und einem Nennbetrag von höchstens € 500.000 eingeräumt werden. Bei Gewährung von mehr als einem bridge loan darf der Nennbetrag von höchstens insgesamt € 500.000 für alle bridge loan pro Unternehmen zusammengerechnet nicht überschritten werden. Neue Darlehen dürfen nicht zur Ablösung bestehender Darlehen gewährt werden.

Nachrangdarlehen (mit Wandlungsoption), die Artikel 22 und insbesondere auch Rn. 66 der AGVO entsprechen, können ebenfalls gewährt werden. Die Bestimmungen aus Punkt 3.1. geltend entsprechend.

4. Verfahren

Die ThüB hat das gesamte Fondsmanagement des TSF II auf die beteiligungsmanagement thüringen gmbh (bm|t) übertragen.

Kapitalsuchende junge Unternehmen richten ihre Finanzierungsanfragen daher direkt an diese Gesellschaft. Sie präsentieren der bm|t ihr Vorhaben und ihren Geschäftsplan. Nach erster positiver Einschätzung des Potenzials erfolgt dann eine tiefere Prüfung. Bestätigt die Auswertung der ersten Prüfungs-Schritte ein hohes Erfolgspotenzial, wird ein umfassender Prüfungs-Prozess durchgeführt. Wenn diese zu einem zufriedenstellenden Ergebnis führt, wird das Investment dem fondsspezifischen internen Entscheidungsgremium der bm|t zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

Das interne Entscheidungsgremium der bm|t entscheidet auf der Grundlage der Vorlage und nach den Kriterien dieser Richtlinie in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die bm|t entscheidet auch über alle weiteren Maßnahmen im Zusammenhang mit einer eingegangenen Gründungsfinanzierung, wie z. B.

- der Teilnahme an Kapitalherab- und Kapitalheraufsetzungen oder
- der Veräußerungen von Beteiligungen.

5. Publizität

Gemäß Art. 9 Abs. 1 c) AGVO sind die in Anhang III der AGVO genannten Informationen auf einer Beihilfe-Website zu veröffentlichen, falls eine einzelne

Beteiligung des TSF II € 500.000 überschreitet. Dies gilt nicht für beihilfefreie Beteiligungen.

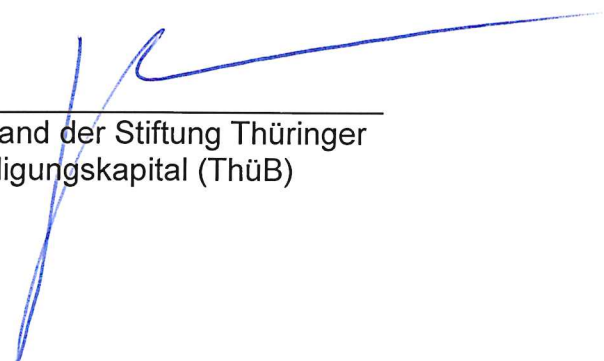
Die Publizitätspflichten des Art. 50 der VO (EU) 2021/1060 sind zu beachten. Das Nichteinhalten der Publizitätspflicht kann die Streichung von bis zu 3% der betreffenden Gründungsfinanzierung zur Folge haben.

Sämtliche mit der Förderung im Zusammenhang stehende Unterlagen sind durch den Begünstigten grundsätzlich bis 31.12.2036 aufzubewahren. Durch Gerichtsverfahren oder auf hinreichend begründetes Ersuchen der EU-Kommission wird diese Frist unterbrochen.

6. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung des Thüringer Wirtschaftsministeriums (TMWWDG).

Erfurt, 07.12.2023



Vorstand der Stiftung Thüringer
Beteiligungskapital (ThüB)